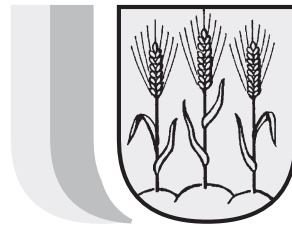


Bürger und Gemeinde



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Das Jahr 2026 ist erst wenige Tage alt.

Mit all seinen Unwägbarkeiten, aber auch Hoffnungen, liegt es noch vor uns.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesundes, friedvolles und erfolgreiches Jahr 2026

Herzlichst

Ihr

Helmfried Schäfer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Notfallrufnummern:

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Giftnotruf Freiburg	0761/19240
EC-Kartensperrung	116116



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer an Wochenenden, Feiertagen und in den Nachtstunden an Werktagen Tel. 116 117

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD):

Weitere Infos unter Tel. 0761/12012000

(Hier erhalten Sie die Information, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufs Notdienst haben)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD):

Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen hat im Landkreis Ravensburg die Bereitschaftspraxis am St. Elisabethen-Krankenhaus in Ravensburg

<https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

Sozialer Fahrdienst:

Sekretariat Bergatreute 07527 9216-11



Apothekennotdienst

Marien-Apotheke Bergatreute, Ravensburger Str. 5,
88368 Bergatreute
Tel.: 07527 - 46 53
von Sa, 10.01.2026, 08:30 bis So, 11.01.2026, 08:30

Apotheke am Goetheplatz, Goetheplatz 1,
88214 Ravensburg
Tel.: 0751 - 2 38 60
von Sa, 10.01.2026, 08:30 bis So, 11.01.2026, 08:30

Altdorf-Apotheke Weingarten, Zeppelinstr. 5,
88250 Weingarten
Tel.: 0751 - 4 37 99
von So, 11.01.2026, 08:30 bis Mo, 12.01.2026, 08:30

Rathaus-Apotheke Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Str. 40,
88427 Bad Schussenried
Tel.: 07583 - 5 05
von So, 11.01.2026, 08:30 bis Mo, 12.01.2026, 08:30

Rufnummern inner- und außerhalb der Gemeinde

Rathaus	9216-0
Fax	9216-13
Schule	960380
Fax:	9603820
Störungsdienst Wasserversorgung (Tag und Nacht)	(0171) 4209386
Nachbarschaftshilfe	(0157) 30975313
Windelbande	1849880
Kinderhaus Regenbogen	9212406
Naturkindergarten Sonnenschein	0176/30883220
Kath. Pfarramt Bergatreute	4403
Ev. Pfarramt Alttann	4154
Sozialstation Gute Beth, Bad Waldsee	(07524) 1204
Sozialstation des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wolfegg	Tel. 07527/95397
Öffnungszeiten Postfiliale	
Mo. - Fr.: 8.00 bis 20.00 Uhr	Sa.: 7.30 bis 16.00 Uhr

Impressum

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Helmfried Schäfer
oder sein Vertreter im Amt,
Ravensburger Str. 20, 88368 Bergatreute
Tel. (07527) 9216-0, Fax: (07527) 9216-13

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel. (07154) 8222-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Katharina Härtel, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenberatung: Tel.: (07154) 8222-0
Anzeigenschluss Mittwoch, 10.00 Uhr

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt:

Dienstag, 12.00 Uhr, abhängig je nach Feiertag
E-Mail-Adresse: amtsblatt@bergatreute.de

Erscheint wöchentlich freitags.

Bezugsgebühr Jahresabo print 29,50 €, digital 19,67 €



Geburten

15.12.2025 **Alea**
Tochter von Leonie & Alexander
Herkenroth, Bolander Weg 27

Zur Information:

Pflegestützpunkt Landkreis Ravensburg
Beratungsstelle für Pflegebedürftige und Angehörige
Robert-Koch-Straße 52, 88339 Bad Waldsee
Tel.: 07524 9748 3317

Äskulap-Pflegeambulanz

07524 - 9756311
Notfallrufnummer 0160-7400562

DRK Kreisverband Ravensburg e.V.

- Hausnotruf und Mobilruf
- DRK-Service Zeit (Hauswirtschaftlicher Unterstützungsdienst)
- Menüservice für Senioren
- Wohnberatung
- Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz
- Notruf 112 - Rettungsdienst

Tel.: 0751/ 56061-0
Fax: 0751/ 56061-49 E-Mail: info@dkr-rv.de
Web: <http://www.drk-rv.de>

Servicenummer der Nahwärme (Thüga)

Bereich Allgäu-Oberschwaben **0800-7750001** Erdgas

Gemeinde Bergatreute
Landkreis Ravensburg

Festsetzung der Grundsteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer 2026

1. Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2026 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387). Die Höhe des Grundsteuerbetrages ergibt sich aus dem Grundsteuerbescheid 2025 oder einem danach ergangenen Änderungsbescheid.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze 2026 geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

2. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Bergatreute, Ravensburger Str. 20, 88368 Bergatreute, eingelegt werden.

III. Auskunft

Auskünfte erteilt Ihnen Frau Heilig, Tel. 07527/921616.

Gez. Schäfer, Bürgermeister
Bergatreute, 09.01.2026

Anmeldeverfahren für die Bergatreuter Kindergärten 2026/2027

Das Anmeldeverfahren für die Bergatreuter Kindergärten wird im neuen Jahr vom **19.01.2026 bis 01.02.2026** stattfinden. Hierzu erfolgt nochmals ein Aufruf im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Bergatreute bzw. des Kinderhauses Regenbogen.

Erst dann werden die aktuellen Anmeldeformulare im Amtsblatt und auf den Homepages zur Verfügung gestellt. **Vor diesem Zeitraum eingehende Anmeldungen werden NICHT berücksichtigt!** Wir bitten um Beachtung.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall kann das entscheidend für rasche HILFE durch den ARZT oder den Rettungsdienst sein!



**Fahre mit Herz -
Höchstens 30
im Wohngebiet**



Gemeinde Bergatreute
Ein starkes Stück Oberschwaben



Zur Einrichtung unseres neuen Heilpädagogischen Fachdienstes suchen wir baldmöglichst eine

Fachkraft für Heilpädagogik (m/w/d) mit bis zu 75% in unbefristeter Teilzeitbeschäftigung

Die Gemeinde Bergatreute möchte für die Kindertageseinrichtungen vor Ort trägerübergreifend einen Heilpädagogischen Fachdienst errichten. **Der Stellenumfang kann hierbei auch aufgeteilt werden.**

Was Sie bei uns finden:

- Die Möglichkeit, einen Fachdienst aufzubauen und entsprechend gestalten zu können
- Ein vielseitiges, interessantes Aufgabengebiet mit Gestaltungsspielraum
- Die Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildung
- Eine Bezahlung nach dem TVöD SuE (mit Jahressonderzahlung, betrieblicher Altersvorsorge)

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Diagnostik und Förderung von Kindern in unseren örtlichen Einrichtungen
- Unterstützung und Beratung der pädagogischen Fachkräfte in den jeweiligen Einrichtungen
- Begleitung und Beratung der Erziehungsberechtigten
- Kontakte zu externen Kooperationspartnern
- Regelmäßige Teilnahme an Arbeitskreisen

Das bringen Sie mit:

- Eine abgeschlossene Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Heilpädagogik
- Fundierte Kenntnisse in der Entwicklungsförderung
- Sicheres Auftreten und Kompetenzen in der Beratung
- Flexibilität, sowie eine strukturierte und organisierte Arbeitsweise

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bergatreute <https://www.bergatreute.de/de/rathaus-service/stellenangebote>

Bei Interesse und weiterem Informationsbedarf steht Ihnen Frau Fleischer unter Telefon 07527/9216-12 oder per E-Mail fleischer@bergatreute.de zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bis einschließlich 11. Januar 2026 an die Gemeinde Bergatreute, z.Hd. Frau Fleischer, Ravensburger Straße 20 in 88368 Bergatreute oder auch gerne per E-Mail an fleischer@bergatreute.de.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Gemeinde Bergatreute
Ein starkes Stück Oberschwaben



Die Gemeinde Bergatreute sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt:

Zwei Schulsekretäre/innen (m/w/d) in unbefristeter Teilzeitbeschäftigung mit jeweils einem Stellenumfang von 40-60%

Die Gemeinde Bergatreute benötigt für das Schulsekretariat der Gemeinschaftsschule Bergatreute zwei neue Mitarbeitende. **Der Stellenumfang soll hierbei aufgeteilt werden.**

Was Sie bei uns finden

- Ein vielseitiges, interessantes Aufgabengebiet mit Gestaltungsspielraum.
- Modern ausgestattete Arbeitsplätze
- Eine unbefristete Einstellung und eine tarifgerechte Vergütung nach dem TVöD (mit Jahressonderzahlung, betrieblicher Altersvorsorge).

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Sie erledigen allgemeine Schreib-, Büro-, Registratur- und Archivierungsaufgaben.
- Sie erteilen Auskünfte und planen Termine.
- Sie pflegen Schülerdaten.
- Sie unterstützen bei der Organisation von Prüfungen, Sitzungen, Konferenzen und schulischen Veranstaltungen.
- Sie erledigen Sekretariatsaufgaben für die Schulleitung und Abteilungsleitungen.
- Sie bearbeiten Schülerbeförderungs- und Schülerversicherungsaufgaben.

Das bringen Sie mit:

- Sie mögen den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachangestellte/n für Bürokommunikation oder zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbar.
- Sie haben gute EDV-Kenntnisse, beherrschen die Standardprogramme wie Word, Excel und Outlook und sind bereit, sich schnell in schulspezifische Verwaltungsprogramme einzuarbeiten.
- Sie sind team- und kooperationsfähig.
- Sicheres Auftreten und Kompetenzen in der Beratung.
- Flexibilität, sowie eine strukturierte und organisierte Arbeitsweise.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bergatreute <https://www.bergatreute.de/de/rathaus-service/stellenangebote>

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bis einschließlich 11. Januar 2026 an die Gemeinde Bergatreute, z.Hd. Herr Staiger, Ravensburger Straße 20 in 88368 Bergatreute oder auch gerne per E-Mail an staiger@bergatreute.de.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.



Gemeinde Bergatreute
Landkreis Ravensburg

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

**Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 01.01.2026**

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Widmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5 Allgemeines
- § 6 Säрге
- § 7 Ausheben der Gräber
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 10 Allgemeines
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahlgräber
- § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
- § 14 Urnenwandkammern
- § 15 Urnenhain
- § 16 Erdrasengräber

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

- § 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 18 Gestaltungsvorschriften
- § 19 Genehmigungserfordernis
- § 20 Standsicherheit
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE

- § 23 Allgemeines
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

- § 25 Benutzung der Friedhofskapelle

VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- § 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

IX. BESTATTUNGS GEBÜHREN

- § 28 Erhebungsgrundsatz
- § 29 Gebührenschuldner
- § 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Inkrafttreten

**Friedhofssatzung
vom 01.01.2026**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - j) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.



§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf Dauer bis zum Widerruf erteilt.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofsweg nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Säрге und Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Säрге aus Metall, Hartholz oder ähnlich schwer verweslichem Material dürfen nicht verwendet werden.

- (3) In Urnengräbern sind Urnen sowie Überurnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nach § 8 nicht verrotten, nicht zugelassen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und schließen. Diese Aufgabe der Gemeinde kann auf Dritte, die im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde tätig sind, übertragen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

Bei Verstorbenen über 10 Jahre	20 Jahre
Bei Verstorbenen vor Vollendung des 10. Lebensjahres, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	15 Jahre
Bei Aschen	15 Jahre

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch, bzw. lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die



an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber, (§11)
 - b) Urnenreihengräber, (§13)
 - c) Wahlgräber, (§12)
 - d) Urnenwahlgräber (§13)
 - e) Urnenrasenreihengrab mit Grabplatte (§16)
 - f) Urnenrasenwahlgrab mit Grabplatte (§16)
 - g) Erdrasenreihengrab mit Grabplatte (§16)
 - h) Erdrasenwahlgrab mit Grabplatte (§16)
 - i) Urnenhain mit Grabplatte (§15)
 - j) Urnenwandkammern (§14)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

- (2) In jedem Reihengrab wird nur **ein** Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, siehe hierzu §11 Abs. 3.
- (3) In ein Reihengrab, das grundsätzlich nur für eine einzelne Bestattung vorgesehen und nicht verlängerbar ist, können zusätzlich auch Urnen beigesetzt werden. In diesem Fall verlängert sich die Nutzungsdauer des Reihengrabs um 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Urnenbeisetzung, die Gebühren hierfür richten sich nach der Gebührensatzung (siehe Anhang).

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird den Nutzungsberechtigten mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt.

- (6) Reihengräber können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich, für mindestens ein Jahr und höchstens bis zu 5 Jahren.

- (3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist für mindestens ein Jahr und höchstens bis zu 5 Jahre auf Antrag möglich.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (6) Wahlgräber können ein- und höchstens vierstellig, Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In jedem einzelnen Wahlgrab für Erdbestattungen dürfen zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

- (7) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen oder verlängert worden ist.

- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über



- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrechts werden keine Rückzahlungen erstattet.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes von einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zur ermitteln, erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (15) Diese Vorschriften gelten, soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, auch für Urnenwahlgräber, Urnenwandkammern, Urnenhain und Erdwahlgräber.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Nutzungszeit für Urnenwahlgräber beträgt 15 Jahre.
- (3) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.

- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnenwandkammern

- (1) Die Urnenwand besteht aus Urnenkammern in unterschiedlichen Größen:
 - a) Einzelkammern für die Beisetzung einer Urne,
 - b) Doppelkammern für die Beisetzung von zwei Urnen,
 - c) Dreifachkammern für die Beisetzung von drei Urnen

Die Belegung der Kammern richtet sich nach der jeweiligen Kammergröße. Eine Kammer darf nur mit der Anzahl von Urnen belegt werden, für die sie ausgelegt ist.

Eine Belegung mit mehr Urnen, als der Kammergröße entspricht, ist nicht zulässig.

Die Zuteilung der Urnenkammern erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Verfügbarkeit und gemäß der Nutzungsbestimmungen.

- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beige-setzten Aschebehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
- (3) Die Verschlussplatte für die Urnenwandkammer wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Sollte die Platte innerhalb des Nutzungszeitraums beschädigt oder aus sonstigen Gründen unansehnlich werden, sodass ein Austausch erforderlich ist, werden die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Beschriftung und das Anbringen der Verschlussplatte erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten durch einen Fachbetrieb. Bemalungen oder sonstige farbige Anstriche auf der Verschlussplatte werden nicht zugelassen. An den Urnenwänden ist das Anbringen von kleinen Balkonen, Blumenvasen oder ähnlichen Vorrichtungen nicht gestattet.
- (4) Gestecke und Kränze dürfen nach der Beisetzung abgelegt werden und sind spätestens nach vier Wochen vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zu entfernen; sollte der Grabschmuck, einschließlich Blumen, Gestecken, Kränzen, Lichtern, Bildern, Grablaternen, Weihwasserbehälter und sonstigem Grabschmuck, nach Ablauf dieser Frist weiterhin auf oder unmittelbar vor den Urnenkammern verbleiben, ist das Friedhofspersonal berechtigt, diesen ohne vorherige Rücksprache zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

§ 15 Urnenhain

- (1) Urnenhaingräber werden in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld auf dem Friedhof angeboten. Urnenhaingräber werden sowohl als Urnenreihengräber und Urnenwahlgräbern angeboten.
- (2) Die Verschlussplatte (30cm x 30cm) des Baumgrabes wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kos-



ten hierfür sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Sollte die Platte innerhalb des Nutzungszeitraumes beschädigt oder aus sonstigen Gründen unansehnlich werden, sodass ein Austausch erforderlich ist, werden die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Beschriftung und das Anbringen der Verschlussplatte erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb. Beschriftete Platten sind so zu gestalten und zu verlegen, dass die Schrift bündig mit der Plattenoberfläche abschließt. Die Platten müssen zudem ebenerdig mit dem umgebenden Erdboden verlegt werden, da eine maschinelle Pflege, insbesondere durch Übermähen durch den Bauhof, erfolgen kann.

- (3) Für Urnenhaingräber verwendete Urnen müssen aus einem Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit vergänglich ist.
- (4) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der Grabstätte unterliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Gestecke und Kränze dürfen nach der Beisetzung abgelegt werden und sind spätestens nach vier Wochen vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zu entfernen; sollte der Grabschmuck, einschließlich Blumen, Gestecken, Kränzen, Lichtern, Bildern, Grablaternen, Weihwasserbehälter und sonstigem Grabschmuck, nach Ablauf dieser Frist weiterhin auf oder vor der Rasenfläche oder Platte verbleiben, ist das Friedhofspersonal berechtigt, diesen ohne vorherige Rücksprache zu entfernen und zu entsorgen.
- (6) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung.

§ 16 Erdrasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld für Erdbestattungen auf dem Friedhof.
- (2) Als Rasengräber werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt
 - a) Erdrasenreihengrab
 - b) Erdrasenwahlgrab
- (3) Die Ruhezeiten richten sich nach §8 dieser Satzung. Die Regelungen der §§11 und 12 (Reihen- und Wahlgrab) dieser Satzung werden analog angewandt.
- (4) Es sind nur liegende Platten (40cm x 40cm) zulässig, diese werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Sollte die Platte innerhalb des Nutzungszeitraums beschädigt oder aus sonstigen Gründen unansehnlich werden, sodass ein Austausch erforderlich ist, werden die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Beschriftung und das Anbringen der Verschlussplatte erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten durch einen Fachbetrieb. Bemalungen oder sonstige farbige Anstriche auf der Platte werden nicht zugelassen. Beschriftete Platten sind so zu gestalten und zu verlegen, dass die Schrift bündig mit der Plattenoberfläche abschließt. Die Platten müssen zudem ebenerdig mit dem umgebenden Erdboden verlegt werden, da eine

maschinelle Pflege, insbesondere durch Übermähen durch den Bauhof, erfolgen kann.

- (5) Gestecke und Kränze dürfen nach der Beisetzung abgelegt werden und sind spätestens nach vier Wochen vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zu entfernen; sollte der Grabschmuck, einschließlich Blumen, Gestecken, Kränzen, Lichtern, Bildern, Grablaternen, Weihwasserbehälter und sonstigem Grabschmuck, nach Ablauf dieser Frist weiterhin auf oder vor der Rasenfläche oder Platte verbleiben, ist das Friedhofspersonal berechtigt, diesen ohne vorherige Rücksprache zu entfernen und zu entsorgen.
- (6) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Die folgenden Vorschriften unter §§ 18 – 23 gelten für Grabstätten gemäß § 10 Abs. 2 Ziffern a) bis d) dieser Satzung.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Grabschmuck müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche



- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
- auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zulässig.
- (8) Die Nutzungsberechtigten sind grundsätzlich auch für die Pflege der Flächen rund um das Grab sowie für die Entfernung von Unkraut zwischen den Gräbern verantwortlich. Der Bauhof ist hierfür nicht zuständig.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendendes Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand-sicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
 bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale können auf Antrag des Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit vorzeitig abgeräumt werden. Der Nutzungsberechtigte ist für die Abräumung selbst verantwortlich oder kann eine fachkundige Firma beauftragen. Dabei sind Grabstein, Sockel und Fundament vollständig zu entfernen und die Fläche anschließend wieder einzusäen. Für die vorzeitige Abräumung ist eine Gebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten, die den Pflegeaufwand für die verbleibende Nutzungsdauer abdeckt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.



- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Die gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden.
- (8) Auf den Grabstätten sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher/Buchs nur bis zu einer Höhe von 120 cm zulässig. Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 25 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),



- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
- wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
 - Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabausstattungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Für Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits bestanden haben, gelten die bisherigen Vorschriften. Dies gilt nicht, wenn an diesen Grabstätten Wiederbelegungen oder Nutzungsverlängerungen nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfinden.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 01.02.2010 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bergatreute den, 16.12.2025

gez.
Schäfer
Bürgermeister

Anlage Gebührenverzeichnis vom 01.01.2026:

Leistung	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern	
1.21 Einzelfall	10,00 €
1.22 Befristet Zulassung	50,00 €
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabbepflege	20,00 €
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 €
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 €
2. Bestattungsgebühren	
Erdbestattungen:	
2.1 Erdgrab einfach	1.490,00 €
2.11 an Samstagen	1.810,00 €
2.2 Erdgrab doppelt tief	1.560,00 €
2.21 an Samstagen	1.950,00 €
2.3 Kindergrab (Personen unter 10 Jahren)	1.130,00 €
2.31 an Samstagen	1.440,00 €
2.4 Totgeburten, Fehlgeburten, Ungeborene	730,00 €
2.41 an Samstagen	1.070,00 €



Beisetzung von Urnen:	
2.5 Urnengrab	730,00 €
2.51 an Samstagen	1.070,00 €
2.6 Urnenkammer	520,00 €
2.61 an Samstagen	830,00 €
3. Grabnutzungsgebühren für ein Reihengrab	
3.1 Reihengrab für Personen i. Alter von 10 u. mehr Jahren	1.250,00 €
3.2 Reihengrab für Personen i. Alter unter 10 Jahren (Kindergrab)	850,00 €
3.3 Urnenreihengrab	1.130,00 €
4. Überlassung eines Wahlgrabs	
4.1 Wahlgrab (je Einzelgrabfläche)	2.390,00 €
4.2 Familiengrab	3.770,00 €
4.3 Urnenkammer für 1 Urne	1.380,00 €
4.4 Urnenkammer für 2 Urnen	1.600,00 €
4.5 Urnenkammer für 3 Urnen	1.840,00 €
4.6 Erdrasenwahlgrab mit Platte	3.250,00 €
4.7 Urnenhain/Urnenrasenwahlgrab mit Platte	2.050,00 €
5. Verlängerungsgebühr pro Jahr (angefangene Jahre werden voll angerechnet)	
5.1 Wahlgrab (je Einzelgrabfläche)	110,00 €
5.2 Familiengrab	180,00 €
5.3 Urnenkammer für 1 Urne	90,00 €
5.4 Urnenkammer für 2 Urnen	100,00 €
5.5 Urnenkammer für 3 Urne	120,00 €
5.6 Erdrasenwahlgrab	160,00 €
5.7 Urnenhain/Urnenwahlgrab	110,00 €
6. Benutzungsgebühren	
6.1 Friedhofskapelle (Benutzung/Aufbahrung pro Tag)	250,00 €
7. Sonstige Leistungen	
7.1 Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen je Hilfskraft/h	45,00 €
7.1 Gebühren bei vorzeitiger Abräumung eines Grabes (pro Jahr)	250,00 €

*Wird's fördern das, worauf ich gebaut,
Oder vollends es verderben?
Gleichviel, was es im Kessel braut,
Nur wünscht' ich nicht zu sterben.*

*Ich möchte noch wieder im Vaterland
Die Gläser klingen lassen
Und wieder noch des Freundes Hand
Im Einverständnis fassen.*

*Ich möchte noch wirken und schaffen
Und tun
Und atmen eine Weile,
Denn um im Grabe auszuruhen
Hat's nimmer Not noch Eile.*

*Ich möchte leben, bis all dies Glühn
Rücklässt einen leuchtenden Funken
Und nicht vergeht wie die Flamm' im Kamin,
Die eben zu Asche gesunken.*

Dass uns vieles gelingt, dass wir „wirken und schaffen und tun“ für uns, aber auch fürs Gemeinwohl, dass es viele Stunden mit Freude und Zuversicht im neuen Jahr für uns alle gibt, dies wünscht sich von Herzen
Eure Sigrid Dirks



Bürgerstiftung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ab hier werden Beiträge und Bekanntmachungen der Kirchen, Vereine und Verbände unter eigener Verantwortung der Einsender veröffentlicht.

Die gute Nachricht zum Schluss!

„Und wieder hier draußen ein neues Jahr“

So beginnt das folgende Gedicht von Theodor Fontane (1819 - 1898):

*Und wieder hier draußen ein neues Jahr -
Was werden die Tage bringen?!
Wird's werden, wie es immer war,
Halb scheitern, halb gelingen?*



Bürgerstiftung Bergatreute

Sozialer Fahrdienst

Brauchen Sie einen Fahrdienst?

Schnell zum Arzt? Besorgung fürs Wochenende?

Gerne mal zum Friseur?

Wir sind mit Freude gemeinsam mit Ihnen unterwegs.

Unser sozialer Fahrdienst befördert Sie gerne.

Sie erreichen uns im Rathaus Bergatreute:

Montag-Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag-Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

unter folgender Nummer: 07527 9216-11





Schulnachrichten

BERGATREUTE
GEMEINSCHAFTSSCHULE

**Gemeinschaftsschule
Bergatreute**

Großzügige Spende unterstützt die Frühbetreuung an der GMS Bergatreute

Über eine großzügige Spende für ein gesundes Frühstück durfte sich die Frühbetreuung der Gemeinschaftsschule Bergatreute in der letzten Schulwoche besonders freuen. Für die Kinder war dies ein schöner und willkommener Start in den Tag – fast wie ein vorgezogenes Weihnachtsgeschenk.

An zwei Tagen begann das Betreuungsteam bereits um 7:00 Uhr morgens mit den Vorbereitungen und richtete ein abwechslungsreiches und liebevoll gestaltetes Frühstücksbuffet her. Angeboten wurden verschiedene Brotsorten mit Butter, Frischkäse und Kräuterbutter, frische Gemüseteller mit Paprika, Tomaten, Gurken und Karotten sowie Apfelschnitze. Als Getränke standen Wasser und Tee zur Verfügung.

An den Tischen, an denen sonst gespielt und gebastelt wird, konnten die Kinder in ruhiger und gemütlicher Atmosphäre gemeinsam mit ihren Freunden frühstücken. Das gesunde Angebot wurde sehr gut angenommen und trug zu einem gelungenen Start in den Schultag bei.

Um 8:30 Uhr konnten an beiden Tagen insgesamt rund 60 Kinder gut gestärkt in den Unterricht verabschiedet werden. Die Frühbetreuung der GMS Bergatreute bedankt sich herzlich für die großzügige Spende, die den Kindern nicht nur eine gesunde Mahlzeit, sondern auch wertvolle gemeinsame Zeit ermöglicht hat.



Wir waren im Kino! Klasse 5a zu Besuch in Bad Waldsee

In unserer Klasse 5a gab es den Wunsch, einmal wieder ins Kino zu gehen. Frau Rönspies besorgte den Film „Grüße vom Mars“, den sie bei den Filmtagen in Ravensburg schon einmal gesehen hatte und sprach mit den Leuten vom Kino. Die freuten sich über unser Interesse und so machten wir uns mit dem Marktbus am vergangenen Dienstag auf die Reise.

Die Sonne schien, der See spiegelte alles, was ihn umgab wunderschön und klar wider und unsere Stimmung war gut. Im Kino angekommen, besorgten sich viele etwas zum Knabbern. Als der Film begann, hörte das Geraschel lange gar nicht auf; manchen war das viel zu laut. Ob sich das ändern lässt?

Der Film hatte eine gute Geschichte, es ging um einen Jungen, der sehr besonders war und die alltäglichen Geräusche und Abläufe viel zu anstrengend waren. So suchte er immer Schutz hinter einem Astronautenhelm oder in einem kleinen Kabuff in seinem Zimmer.

Das Leben forderte ihn heraus, doch dank seiner Leidenschaft für den Planeten Mars, kamen ihm tolle Ideen und er bahnte sich einen Weg durch das Chaos. Weil er Experte in „Marsangelegenheiten“ war, machte er sogar noch bahnbrechende Entdeckungen. Mehr wird nicht verraten! Alles das klappte aber nur, weil ihn liebe Geschwister und liebe Menschen unterstützten.

Nach dem Film machten wir einen Abstecher zur Skater-Bahn und David glitt mit seinem Roller über die Hügel und Rampen dort, als wenn es nichts Leichteres gäbe. Manche rannten mit, manche durften sich den Roller ausleihen. Schön war das!

Bald mussten wir unsere Seeumrundung fortsetzen, um dann den Bus nach Bergatreute wieder zu erreichen.

Das waren ein paar feine Stunden zusammen – ausnahmsweise mal nicht in Bergatreute und das nächste Mal gerne länger.



Workshop Prostitution, Pornographie und die „Loverboy-Masche“ in Klasse 10

Am 9. Dezember fand für die beiden 10ten Klassen ein wichtiger Präventions-Workshop zum Thema Prostitution, Pornographie und die „Loverboy-Masche“ statt. Zu Gast war die Beratungsstelle Misa Arkade, die unsere Schülerinnen und Schüler fachkundig über diese sensiblen und gesellschaftlich relevanten Themen informierte.

In der Veranstaltung erhielten die Schülerinnen und Schüler Einblicke in typische Strategien von sogenannten „Lover-



Aktuelles aus den Kirchengemeinden

Wir beten für unsere Verstorbenen

Samstag, 10.01.2026

Jtg. Frieda, Alois u. Gerwin Jung; Ged. Johanna u. Karl Oberhofer u. verst. Angeh.;

Sonntag, 18.01.2026

Ged. Anna Walser; Ged. Claudia Bentele; Ged. Georg, Mathilde u. Josef Wirbel; Ged. Annemarie Schröer

Herzliche Einladung zum Rosenkranzgebet für den Frieden um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche (teilw. andere Uhrzeiten, abh. vom Beginn der Messfeier).



Ev. Kirchengemeinde

Alttann

*Von seiner Fülle haben wir alle
genommen Gnade um Gnade.
(Joh. 1, 16)*

Evangelisches Pfarramt Alttann

88364 Wolfegg-Alttann, Panoramastr. 11
E-Mail: Pfarramt.Alttann@elkw.de
Homepage: www.gemeinde.alttann.elk-wue.de

Pfarrer Jan Gruzlak

E-Mail: Jan.Gruzlak@elkw.de
Tel. mobil 0157 3728 7086

Assistenz der Gemeindeleitung (AGL)

Ulrike Ulmer

E-Mail: Ulrike.Ulmer@elkw.de
Tel. 07527 4154

Kontaktzeit Gemeindebüro:
Di/Mi 8.00-12.00 Uhr

Termine

Samstag, 10.01.

ab

13.00 Uhr Offener Handarbeitstreff

Sonntag, 11.01. 1.Sonntag n. Epiphania

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Gruzlak)

Mittwoch, 15.01.

15.00 Uhr Konfi-Kurs (Bogenschießen, Wolfegg)

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Sonntag, 18.01. 2.Sonntag n. Epiphania

- kein Gottesdienst in Alttann -

Sie sind herzlich eingeladen zu den Gottesdiensten im Kooperationsverbund (WWA):

Bad Wurzach

10.00 Uhr KU3-Familiengottesdienst mit Tauferinnerung (Pfarrerin Cora Böttiger) Evang. Kirche, Wilhelm-Heck-Str. 11

Bad Waldsee

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

(Pfr. i.R. Stolz)

Evang. Gemeindehaus, Burghaldenweg 10

Offener Handarbeitstreff



Stulpen, kuschelige Schals, warme Socken und wärmende Pullover sind in der kalten Jahreszeit der Hit oder soll es ein selbst gefertigtes Geschenk für ein Enkelkind sein?

Das alles können Sie in Gemeinschaft beim Handarbeitstreff herstellen. Gemeinsam beginnen wir das neue Jahr, Getränke und Gebäck stehen bereit – Neueinsteigerinnen sind herzlich willkommen.

Samstag, 10. Januar 2026 ab 13:00 Uhr

Kontakt: Waltraud Kraußmüller,
Tel. 0176 9700222

Wenn alles fraglich wird... Fokus!



Am kommenden Sonntag lädt die Evangelische Kirchengemeinde Alttann zu einem besonderen Gottesdienst der Reihe „Zeitfragen“ ein. Unter dem Titel „Wenn alles fraglich wird... Fokus!“ geht es um die Frage, welche körperlichen, emotionalen, mentalen und seelischen Ressourcen Menschen in Zeiten der Unsicherheit stärken können.

Die gesellschaftlichen und globalen Entwicklungen der letzten Jahre – darunter politische Spannungen, der Krieg in der Ukraine, gesellschaftliche Polarisierung

sowie persönliche Herausforderungen wie Krankheit, Alter oder Schicksalsschläge – stellen viele Menschen vor neue Belastungen. Der Gottesdienst möchte Wege aufzeigen, wie innere Kraftquellen wiederentdeckt und gepflegt werden können, um Orientierung und Halt zu finden.

Der Gottesdienst bildet zugleich den Auftakt einer gemeindeübergreifenden Kooperation: In den kommenden Wochen werden Predigerinnen aus den umliegenden Gemeinden mit eigenen Themen der Reihe „Zeitfragen“ nach Alttann kommen und die Perspektiven weiterführen.

Ein weiterer Höhepunkt ist die Entpflichtung der bisherigen Kirchengemeinderätinnen und -räte sowie die Verpflichtung der neu gewählten Mitglieder. Die Gemeinde würdigt damit das Engagement der Ausgeschiedenen und heißt die neuen Verantwortungsträgerinnen und -träger offiziell willkommen.

11.01., 10 Uhr, Evang. Kirche Alttann

(JG/ Bild: AI-generiert)

Nachlese Krippenspiel

Ein herzliches Dankeschön an alle Unterstützer des Krippenspiels „Das Flötenmädchen“! Ein Flötenlied und ein Lichtermeer, die Hoffnung machen – Hoffnung, die dringend nötig ist, um den Mut nicht zu verlieren, um nicht aufzugeben, um weiterzumachen. Das war die Botschaft unseres diesjährigen Krippenspielmusicals. Nicht immer ist sofort jemand da, der uns bei der Lösung unserer Probleme helfen kann, aber vielleicht treffen wir auf dem Weg zur Lösung auf Menschen, die uns Hoffnung machen, uns Mut zusprechen und uns so der Lösung etwas näherbringen. Wir wünschen Ihnen und Euch für das Jahr 2026 solche „Hoffnungsträger“!



Zwei intensive Monate voller Proben liegen hinter uns und wir möchten an dieser Stelle nochmals allen Unterstützern herzlich danken: **Danke** an die Gemeinde, die den ganzen Kirchenraum in ein Lichtermeer verwandelt hat, **Danke** an die Damen vom Handarbeitstreff für das Bügeln der Kostüme, **Danke** an Sabine für die Bereitstellung der Kostüme, **Danke** an die Männer, die die Bühne und die Kulisse aufgestellt haben, **Danke** an Vroni für das wunderbare Klavierspiel und das Einstudieren der Lieder, **Danke** an Edgar und Elias für die tolle musikalische Begleitung, **Danke** an Christine und Judith für das wunderbare Flötenspiel, Danke an unseren großartigen Chor, **Danke** an euch Kinder für das fabelhafte Krippenspiel und vor allem herzlichen Dank an Regina, die sich jedes Jahr etwas Neues einfallen lässt, für jede Herausforderung eine Lösung findet und dieses wunderbare Krippenspiel auf die Beine gestellt hat.

Danke an unsere großartigen Kinder für das fabelhafte Krippenspiel und vor allem herzlichen Dank an Regina, die sich jedes Jahr etwas Neues einfallen lässt, für jede Herausforderung eine Lösung findet und dieses wunderbare Krippenspiel auf die Beine gestellt hat.



Wir freuen uns schon auf weitere tolle Aktionen und das Krippenspiel 2026. Die Termine der Kinderkirche werden in den nächsten Wochen im Amtsblatt veröffentlicht. Euer Team der Kinderkirche

Trauergruppe für Frauen



Nach den guten Erfahrungen im vergangenen Jahr wird auch dieses Jahr ein Kurs für Frauen, die mit dem Tod eines nahestehenden Menschen leben (lernen) müssen, angeboten. An 4 Abenden zwischen Jahresbeginn und Ostern können Interessierte sich verbindlich in der Gruppe mit ihrem Trauerprozess auseinandersetzen.

Impulse der Kursleiterinnen, Einzelarbeiten, kreative und meditative Übungen zum Thema „Trauer“ sowie ein gemeinsames, einfaches Abendessen werden die einzelnen Abende füllen und die Teilnehmerinnen auf ihrem je eigenen Trauerweg stärken und unterstützen.

Termine 2026:

23.01.; 27.02.; 20.03.; 17.04. jeweils von 17-19 Uhr, Evang. Gemeindehaus Bad Waldsee

Kostenbeitrag: 30 € Teilnehmerzahl: max. 12 Personen
Weitere Infos, Einzelgespräche und verbindliche Anmeldung zur Trauergruppe (bitte bis 10.01.) bei Monika Winstel

Telefon: 0163 9721608,

E-Mail: Monika.Winstel@drs.de

Wohnzimmerkirche, 22.03.2026, Bad Wurzach



Wir lieben Pop und große Fragen. Wir tragen Sofas, Sessel und Stehlampen in die Kirche. Wir holen die Welt rein und machen aus der Kirche ein Wohnzimmer für alle. Einen Ort, an dem wir uns zuhause fühlen. An dem wir so feiern, wie wir es mögen. Wir feiern und singen miteinander, trinken Limo oder Bier und spüren die Kraft von Gebeten. Und wir brauchen Dich: Sei dabei und unterstütze uns – beim Lesen von Texten oder der Deko

des Raumes, beim Belegen von Broten oder dem Verlegen von Kabeln; je nachdem, wo deine Leidenschaft, deine Gabe liegt!

Wir bereiten gemeinsam vor: Am 15.01.2026 um 19.30h im Gemeindesaal Bad Wurzach (Karl-Wilhelm-Heck-Straße 11, Bad Wurzach). Wir freuen uns auf Dich! Du bist willkommen!

Treffen für Frauen



HOHEBUCH
BILDUNG & BEGEGNUNG
Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V.

Der Arbeitskreis Frauen des Evang. Bauernwerks im Kirchenbezirk Ravensburg lädt ein zum

Treffen für Frauen: Dienstag, den 20. Januar 2026; von 09.30 bis ca.16.00 Uhr; Martin-Luther-Gemeindehaus Weingarten, Abt-Hyller-Str.17

Programm:

09.30 Uhr: Auftakt mit Wort in den Tag und Imbiss
10.30 Uhr: Vortrag und Gespräch mit Nicola Vollkommer
12.00 Uhr: Mittagessen im naheliegenden Lokal
13.30 Uhr: Kaffee und Kuchen im Ev. Gemeindehaus
14.00 Uhr: Vortrag und Lesung Nicola Vollkommer
15.30 Uhr: Infos vom Ev. Bauernwerk
15.45 Uhr: Wort auf den Weg

Referentin Nicola Vollkommer



ist gebürtige Engländerin und lebt seit 43 Jahren in Deutschland. Nicola Vollkommer war Lehrerin für Englisch und Musik an der Freien Evangelischen Schule in Reutlingen und ist neben ihrer Vortragsarbeit auch Autorin mehrerer Bücher. Ihr Mann ist im Leitungsteam der christlichen Gemeinde in Reutlingen, sie haben vier Kinder. Sie ist nicht nur von Vorträgen und durch ihre Bücher

bekannt und beliebt, sondern auch durch ihren Podcast „Start in den Tag“.

Herzliche Einladung an Frauen jeden Alters, gerne auch halbtags!

Kontakt/Anmeldung: Irmgard Wahl

Tel.: 0751/41755

E-Mail: irmgard.wahl@npw.ne



Vereinsnachrichten



Musikverein Bergatreute e.V.

Dankeschön für ein besonderes Vereinsjahr 2025

Ein ereignisreiches, schönes und zugleich herausforderndes Jahr **2025** liegt hinter dem Musikverein Bergatreute. Auf diesem Wege möchten wir uns herzlich bei allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Spendern für die großartige Unterstützung im vergangenen Jahr bedanken.

2025 war für unseren Verein ein tolles und turbulentes Jahr mit vielen musikalischen Höhepunkten. Besonders in Erinnerung bleiben unsere Frühschoppenkonzerte beim Rettichfest sowie beim Bergfest, die bei bestem Publikum großen Anklang fanden. Ein ganz besonderer Höhepunkt im Vereinsjahr war unser Jahreskonzert. Der begeisterte Applaus der zahlreichen Besucherinnen und Besucher war für uns Musikerinnen und Musiker der schönste Lohn und zugleich ein Dankeschön für die intensive Probenarbeit.

Wir, die Musikerinnen und Musiker sowie die Vorstanderschaft des Musikvereins Bergatreute, wünschen allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026. Wir freuen uns auf viele schöne Begegnungen, spannende Auftritte und natürlich auf ganz viel Musik.



Klangwelt

Neujahrsgriße

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wenn das Jahr zu Ende geht, klingt es für uns als Chor wie der letzte Ton eines gemeinsamen Liedes - Musik ist unser Begleiter über das ganze Jahr.

Mit Freude blicken wir als Chor auf viele wertvolle Momente zurück, in denen Musik Menschen verbunden hat. Genau mit diesem Gefühl starten wir auch ins neue Jahr. Mit Zuversicht, Dankbarkeit und dem Wunsch, weiterhin gemeinsam Klang und Gemeinschaft in unserem Dorf lebendig werden zu lassen.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Familien viel Harmonie, Gesundheit und viele kleine Augenblicke, die das Herz zum Klingen bringen.

Wir freuen uns auf alles was 2026 für uns bereithält - und natürlich darauf, Sie bei unseren Darbietungen willkommen zu heißen.

Es grüßt Sie recht herzlich

Ihre Klangwelt



Fanfarenzug Berengar

Fanfarenzug „berengar“ Bergatreute

Wir sammeln eure

Christbäume ein!

Am 10.01.2026 ab 08:00,

bitte gut sichtbar an den Straßenrand legen.



Über Spenden am Baum
freuen wir uns.
Euer Fanfarenzug Bergatreute



Sportschützen und Kyffhäuserkameradschaft

Ermittlung des Jugendschützenkönigs 2025

Am Jahresende ist es bei uns im Schützenverein immer ein besonderes Ereignis: die Ermittlung des Schützenkönigs – diesmal bei unseren Jugendlichen. Leider konnten die Kinder nicht bei der großen Jahresabschlussfeier der Erwachsenen dabei sein, aber das machte die Spannung nicht kleiner!

Mit strahlenden Augen und ein bisschen Aufregung traten unsere jungen Schützinnen und Schützen an, um ihr Können im Luftgewehrschießen zu zeigen. Alle haben konzentriert und mit viel Freude geschossen – ein großartiger Einsatz heute am späten Nachmittag!

Am Ende standen die Gewinner fest: **Yannick Mock wurde zum Jugendschützenkönig, Jessica Städele ist unser Burgfräulein, und Moritz Dewindinat darf sich über die Rolle des Knappen freuen.** Herzlichen Glückwunsch an euch drei!

Für alle Kinder war dies ein unvergessliches Ereignis – voller Spannung, Spaß und einem Hauch von königlichem Glanz. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr!



Schwäbischer Albverein e.V. Bergatreute

Liebe Mitglieder, liebe Albvereinsfreunde

Zum Start in das neue Jahr 2026 wünschen wir Ihnen allen alles Gute, Gesundheit und viel Freude bei unseren Aktivitäten. Es wurde wieder ein abwechslungsreiches Jahresprogramm zusammengestellt, welches man in unserem „Heftle“ sowie unter www.albverein-bergatreute.de nach-



lesen kann. Über ein reges Interesse und Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Die Vorstandschaft
Das Wanderjahr 2026 beginnen wir traditionell mit der
Springerleswanderung.

Am Sonntag, den 11. Januar lädt Rudi Küble und sein Team zu einer Wanderung rund um Bergatreute recht herzlich ein. Bei der Sprengsteinhütte machen wir eine Rast. Warme und kalte Getränke stehen zur Verfügung. Springerle können mitgebracht werden. Treffpunkt ist um 13 Uhr an der Bushaltestelle beim Rathaus. Die Wanderung wird je nach Weg und Witterungsverhältnissen ausgedehnt oder abgekürzt. Gäste sind wie immer herzlich willkommen.



Kleintierzuchtverein Z 485 Bergatreute/Umgebung e.V.

Erfolge Bergatreuter Kleintierzüchter

Am 20. und 21.12.2025 fand die Bundes-Kaninchenschau in Karlsruhe statt. Auf dieser Schau präsentieren Züchter aus ganz Deutschland ihre unterschiedlichsten Kaninchenrassen. In mehreren Messehallen in Karlsruhe wurden 20.000 Kaninchen ausgestellt. Die Bundes-Kaninchenschau ist auch für unsere Züchter/innen immer ein Höhepunkt des Jahres. So wurde der Bergatreuter Bürgerbus für Samstag angemietet. Die Kleintierzüchter machten sich schon früh morgens auf den Weg zur Bundes-Kaninchenschau. Aus ganz Europa besuchten zehntausende Zuschauer die interessante und große Schau. Auch unsere Kaninchen Züchter waren fleißig und stellten ihre Kaninchen aus: Willi Gresser war mit der Kaninchenrasse Helle Großsilber vertreten, Thomas Gutmann mit Castor Rex, Stefan Fehr mit Russen und Manfred Fehr mit Havanna Rex. Unser Kaninchen Züchter Manfred Fehr holte mit seiner Rasse Havanna Rex den Titel „Deutscher Vizemeister“ und konnte sich so gegen viele Konkurrenten durchsetzen.

Wir gratulieren allen für die tollen Erfolge und wünschen ein gutes Zuchtjahr 2026.



Einladung Monatsversammlung

Der Kleintierzuchtverein lädt seine Mitglieder zur Monatsversammlung am Samstag, den 10.01.2026 um 20:00 Uhr ins Vereinsheim Bergatreute ein.



Deutsches Rotes Kreuz

Landeskatastrophenschutzgesetzes – Starkes Signal für Helfergleichstellung und Ehrenamtsförderung auch in Oberschwaben

Der DRK-Kreisverband Ravensburg e.V. begrüßt die Verabschiedung des neuen Landeskatastrophenschutzgesetzes Baden-Württemberg ausdrücklich. Die Reform stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte dar und schafft die lange geforderte Gleichstellung der Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen mit Feuerwehr und THW.

„Mit der Reform erhält das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz endlich die rechtliche und finanzielle Verlässlichkeit, die für die Einsatzbereitschaft unserer Kräfte zwingend notwendig ist“, erklärt Gerhard Krays, Kreisgeschäftsführer des DRK-Kreisverbands Ravensburg. „Die neuen Helferrechte schaffen Klarheit für Einsätze, Übungen und dienstliche Termine – auch ohne vorherige Ausrufung einer außergewöhnlichen Einsatzlage. Das gibt unseren Ehrenamtlichen echte Planungssicherheit.“

Erweiterte Helferrechte schaffen Verlässlichkeit

Künftig gelten landesweit einheitliche Regelungen, darunter:

- Freistellung für Einsätze, Übungen und dienstliche Termine bei Alarmierung durch die Katastrophenschutzbehörde
- Lohnfortzahlung und Erstattungsanspruch für Arbeitgeber
- Kostenübernahme für Kinder- und Pflegebetreuung
- Möglichkeit zur Anordnung von Ruhezeiten
- Verbesserte Finanzierung für Ausstattung und Ausbildung

Besonders die sofort greifenden Helferrechte bei Alarmierung der unteren Katastrophenschutzbehörde, also dem Landratsamt Ravensburg gelten als wesentlicher Fortschritt.

Starke Rolle des DRK im Bevölkerungsschutz

Das Land stützt seinen Katastrophenschutz überwiegend auf Ehrenamtliche: Rund 6.000 Einsatzkräfte des DRK sind landesweit behördlich eingeplant, weitere 35.000 verstärken die Bereitschaften.

Im Landkreis Ravensburg stellt das DRK drei von vier Einsatzeinheiten im Katastrophenschutz – mit rund 200 ausgebildeten Katastrophenschützern und vielen zusätzlichen qualifizierten Ehrenamtlichen.

Dank an politische Unterstützer – Engagement hat Wirkung gezeigt

Der DRK-Kreisverband Ravensburg dankt den politischen Entscheidungsträgern, die sich frühzeitig für Verbesserungen im Gesetzgebungsprozess eingesetzt haben.

Ein besonderer Dank gilt:

- **Christoph Sitta (CDU)** für entscheidende Hintergrundgespräche zur Helfergleichstellung
- **Manuel Hagel MdL**, der über die Fraktionsspitze wichtige Impulse zu Finanzierungsfragen gegeben hat
- **Antje Rommelpacher**, die über ihre Netzwerke maßgeblich dazu beigetragen hat, kritische Punkte in frühen Entwürfen zugunsten der Hilfsorganisationen zu korrigieren



Alfred Bosch, DRK-Katastrophenschutzbeauftragter: „Diese Reform ist auch das Ergebnis eines offenen Dialogs. Die Bereitschaft der genannten Akteure, die Praxiserfahrungen unserer Einsatzkräfte aufzunehmen und in die Gesetzesnovelle einfließen zu lassen, verdient großen Respekt.“ Rotkreuz-Einsatzkräfte aus dem Landkreis hatten in Stuttgart zuvor mit einer Fahrzeugdemonstration auf die Bedeutung der Helfergleichstellung aufmerksam gemacht.

Was sonst noch interessiert

Der FV Molpertshaus 1964 e.V. freut sich wieder folgende Sportkurse anbieten zu können:

Yobility, Start des Kurses am 12.01.

Yobility vereint Yoga- und Pilateselemente, dynamische Dehnungen und leichte Kräftigungsübungen für den ganzen Körper. Ziel ist es die einzelnen Strukturen des Körpers, wie Muskeln, Gelenke, Sehnen und Bänder beweglicher und geschmeidiger zu machen. Je mobiler die Strukturen sind, umso freier können wir uns bewegen.

Montag: 18:30-19:15

Step-Aerobic, Start des Kurses am 13.01.

Step Aerobic ist ein dynamisches Fitnesstraining in der Gruppe mit rhythmischen Bewegungen zu abwechslungsreicher Musik. Es ist eine Kombination aus Herz-, Kreislauf und Muskeltraining. Abgeschlossen wird die Stunde mit einer kurzen Dehn- und Entspannungseinheit. Der Kurs ist für Anfänger und Fortgeschrittene.

Dienstag: 18:30-19:15

Fit Mix, Start der Kurse am 13.01. und 15.01.

Fit-Mix ist ein Ganzkörper-Workout für alle, die fit bleiben oder werden wollen. Verschiedenste Fitnessvarianten, wie Intervalltraining, Kräftigungsübungen für Rücken, Bauch, Beine, Po und funktionale Gymnastik mit oder ohne Kleingeräte, werden miteinander kombiniert und ergeben einen Fitnessmix, der nicht nur das Herz-Kreislauf-System, sondern auch die Muskulatur sowie die Beweglichkeit trainiert. Geeignet für alle Fitnesslevel.

Dienstag: 19:30-20:15 Donnerstag: 18:30-19:15

Six Pack – Back Pack, Start der Kurse am 13.01. und 15.01.

Bei dem Kurs liegt der Fokus auf Bauch und Rückenkräftigung mit anschließend ausgiebigem Dehnen. Genau das Richtige um die Körpermitte zu stärken und Rückenschmerzen vorzubeugen. Geeignet für alle Fitnesslevel.

Dienstag: 20:20-21:05 Donnerstag: 19:30-20:15

Veranstaltungsort: Dorfgemeinschaftshaus in Altann

Kosten pro Kurs (10 Einheiten): 15 Euro für Mitglieder des FVM

35 Euro für Nichtmitglieder

Gymnastik 50+, ganzjährig

Wöchentlich, außer in den Schulferien bieten wir in der Gemeindehalle Wolfegg Gymnastik 50+ an. Ziel dieser Stunde ist es, den Körper zu kräftigen, zu mobilisieren und fit zu bleiben. In einer bunt gemischten Kleingruppe werden abwechslungsreiche Kräftigungs-, Mobilisations- und Dehnübungen durchgeführt.

Mittwoch: 19:00-20:00

Veranstaltungsort: Gemeindehalle in Wolfegg

Dauer: ganzjährig oder auch als 10er Block

Kosten für 10x: 35 Euro Nichtmitglieder, 15 Euro Mitglieder

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben freuen wir uns auf Ihre **Anmeldung unter 01632584522.**

Entspannungsverfahren für Krebs Erkrankte und deren Angehörige

Die Diagnose Krebs und die damit verbundenen körperlichen und seelischen Belastungen verbreiten in unserem Körper einen erheblichen Spannungszustand.

Unsere Referentin Frau Simone Barensteiner (Intensiv-Fachkrankenschwester Schmerzlindeustrainerin, Yoga-Lehrerin) möchte mit Ihnen Methoden wie Atemtechniken, progressive Muskelrelaxation nach Jacobsen, geführte Entspannungsreisen sowie Strategien zum gesünderen Schlaf aufzeigen, um Ihr allgemeines Wohlbefinden zu verbessern.

Beginn ist am 12. Januar 2026 von 9.00 – 10.30 Uhr sowie am 19. + 26. Januar

Der 3-teilige Kurs findet in der Oberschwabenklinik, St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg statt. Weitere Informationen und Anmeldung bei der Krebsberatungsstelle Ravensburg vormittags unter der Telefonnummer: 0751/87-2593 oder unter krebsberatung@oberschwabenklinik.de

Mystische Fackelwanderung ins Wurzacher Ried

Am So., 11. Januar startet um 16 Uhr die mystische Fackelwanderung ins winterliche Wurzacher Ried. Begleitet von Moorführer Thomas Hoppe, erfahren Sie spannende Details über das einzigartige Ökosystem des Riedes. Nach einem wärmenden Imbiss geht es mit Fackeln durch die Dunkelheit des Riedes, vorbei am Riedsee, zurück zum Ausgangspunkt. Anmeldung erford.: service@bad-wurzach.de oder 07564 302-150

Südtiroler Heimatsterne 2026 – Live in Bad Wurzach

Nach der erfolgreichen Jubiläumstournee 2025 kehren die Stars der Volksmusik aus den Dolomiten auch 2026 nach Bad Wurzach zurück. Freuen Sie sich auf einen emotionalen Unterhaltungsnachmittag am Fr., 27. März um 15 Uhr mit Oswald Sattler und den Geschwistern Niederbacher, moderiert von Nadin Meypo. Sie erwartet im Kurhaus Bad Wurzach ein unvergesslicher Nachmittag voller Musik und Emotionen. Sichern Sie sich rechtzeitig Ihre Plätze im Vorverkauf bei der Bad Wurzach Info oder unter www.schlagershop24.com.

Landratsamt Ravensburg

Veranstaltungen unseres Ernährungszentrums im Januar 2026

Kreis Ravensburg - Hiermit informieren wir über Veranstaltungen zu unterschiedlichsten Themen, die unser Ernährungszentrum im Januar 2026 anbietet.

Saubere Sache - Alternativer Putz-Guide für Minimalisten: Online-Vortrag am Dienstag, 13. Januar 2026

Beim Online-Vortrag von Kerstin Nadig (Meisterin der Hauswirtschaft) erfahren die Teilnehmenden am Dienstag, 13. Januar 2026 um 18:30 Uhr wie sie das Chaos im Putzschrank reduzieren können und auf welche der unzähligen



Reinigungsmittel aus der Werbung verzichtet werden kann. Die Referentin zeigt unter anderem effektive und umweltfreundliche Alternativen zu herkömmlichen Reinigungsmitteln auf und gibt clevere Tricks, wie sich mit wenigen Produkten grün und nachhaltiger reinigen lässt.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Anmeldung sowie weitere Informationen sind unter www.ernaehrung-oberschwaben.de verfügbar. Anmeldeschluss ist drei Tage vor der Veranstaltung. Der Zugangs-Link wird rechtzeitig per E-Mail verschickt. Bei Nicht-Erhalt bis 15:30 Uhr am Veranstaltungstag kontaktieren Sie bitte das Ernährungszentrum unter 07524/9748-6410.

Durchblick im Label-Dschungel bei Lebensmitteln: Online-Vortrag am Mittwoch, 21. Januar 2026

In diesem Online-Vortrag beleuchtet Dipl. oec. Bettina Schmidt die Vielfalt der Labels, die uns täglich auf den Verpackungen von Lebensmitteln begegnen – von der Zutatenliste über die Nährwertangaben bis hin zu Herkunfts- und Nachhaltigkeitslabeln. Sie erfahren, welche Informationen auf Verpackungen verpflichtend oder freiwillig sind und wie sie richtig interpretiert werden, damit Sie beim nächsten Einkauf bestens informiert sind. Der Vortrag findet am Mittwoch, 21. Januar 2026 um 18:30 Uhr statt.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Anmeldung sowie weitere Informationen sind unter www.ernaehrung-oberschwaben.de verfügbar. Anmeldeschluss ist drei Tage vor der Veranstaltung. Der Zugangs-Link wird rechtzeitig per E-Mail verschickt. Bei Nicht-Erhalt bis 15:30 Uhr am Veranstaltungstag kontaktieren Sie bitte das Ernährungszentrum unter 07524/9748-6410.

Bärenstarke Kinderkost: Online-Vortrag am Mittwoch, 28. Januar 2026

Bei der Ernährung von Kleinkindern nach dem ersten Lebensjahr gibt es viele Fragen. Referentin Andrea Geißler ist Fachfrau im Bereich bewusste Kinderernährung. In ihrem Online-Vortrag gibt sie praktische Tipps für die Umstellung von Babykost auf eine kindgerechte Ernährung und berät, welche Lebensmittel überhaupt für Kleinkinder geeignet sind. Ebenfalls beantwortet sie die Fragen der Teilnehmenden. Der Online-Vortrag findet am Mittwoch, 28. Januar 2026 um 18:30 Uhr statt.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Anmeldung sowie weitere Informationen sind unter www.ernaehrung-oberschwaben.de verfügbar. Anmeldeschluss ist drei Tage vor der Veranstaltung. Der Zugangs-Link wird rechtzeitig per E-Mail verschickt. Bei Nicht-Erhalt bis 15:30 Uhr am Veranstaltungstag kontaktieren Sie bitte das Ernährungszentrum unter 07524/9748-6410.

Suppen & Eintöpfe – heiß geliebt, gern gelöffelt: Workshop am Dienstag, 20. Januar 2026 in Leutkirch und Donnerstag, 29. Januar 2026 in Bad Waldsee

Diese Gaumenschmeichler und Seelenwärmer schmecken allen und begeistern als Menüauftakt ebenso wie als leckere Hauptmahlzeit. Der Workshop mit Referentin Manuela Schmied findet in Leutkirch am Dienstag, 20. Januar 2026 und in Bad Waldsee am Donnerstag, 29. Januar 2026, jeweils um 17.30 Uhr statt.

In Kochworkshop werden von klare bis cremige Suppen, verschiedenen Einlagen sowie deftige Eintöpfe mit und ohne Fleisch zubereitet. Dabei wird auf die regionale und saisonale Auswahl der Lebensmittel sowie auf die Nachhaltigkeit in der Rezeptauswahl geachtet. Welche besonderen Kräuter und Gewürze in die winterlichen Gerichte passen erfahren die Teilnehmenden im Kurs. Die Küchentechniken Schmoren, Dünsten und Kochen werden während des

Workshops im Besonderen erläutert. Suppen und Eintöpfe bereichern mit Vitaminen, Eiweiß und Ballaststoffen den Speiseplan.

Der Beitrag für die Teilnahme liegt bei 20 €. Die Anmeldung sowie weitere Informationen sind unter www.ernaehrung-oberschwaben.de verfügbar. Anmeldeschluss ist sieben Tage vor der Veranstaltung.

Sebastian Stark ist neuer Förster in Leutkirch

Kreis Ravensburg - Ab 1. Januar 2026 ist Sebastian Stark der neue Förster für den Stadtwald Leutkirch und die Privatwälder auf den Gemarkungen Hofes, Leutkirch und Wuchzenhofen. Sebastian Stark ist 33 Jahre alt und hat seine Wurzeln in der Region. Nach dem Abitur studierte er von 2011 bis 2015 Forstwirtschaft in Rottenburg am Neckar. Im Anschluss absolvierte er ein zweijähriges Traineeprogramm beim Landratsamt Biberach. Ab 2018 war er knapp zwei Jahre als Revierleiter beim Landkreis Biberach tätig, bevor er 2020 zu ForstBW wechselte. Dort war er seither ebenfalls als Revierleiter beschäftigt. Herr Stark ist verantwortlich für 920 ha Körperschaftswald und 585 ha Kleinprivatwald. Er steht in allen Fragen den Wald betreffend den privaten Waldbesitzenden mit Beratung und Betreuung zur Seite. Sebastian Stark ist verheiratet und Vater eines einjährigen Sohnes. In seiner Freizeit ist er gerne sportlich unterwegs - ob beim Endurofahren, auf der Jagd oder im Winter auf Skiern. Er ist erreichbar unter 0175-2233108, s.stark@v.de



Deutsches Rotes Kreuz

Die unterschätzte Stütze der Rettungskette - Helfer vor Ort

Im Notfall zählt jede Sekunde. Besonders in ländlichen Regionen kann der Rettungswagen manchmal mehrere Minuten unterwegs sein, bis er den Einsatzort erreicht. In dieser kritischen Phase zwischen Notruf und professioneller medizinischer Versorgung werden die Helfer vor Ort (HvO) zu einer unverzichtbaren Unterstützung.



Die HvO-Gruppen bestehen aus ehrenamtlichen, speziell geschulten Einsatzkräften der DRK-Bereitschaften. Sie wohnen oder befinden sich zu dem Zeitpunkt im jeweiligen Einsatzgebiet und können deshalb häufig innerhalb weniger Minuten vor Ort sein. Diese schnelle Reaktion macht besonders bei Herz-Kreislauf-Stillständen, Atemnot oder schweren Verletzungen einen entscheidenden Unterschied.

„Für Betroffene und deren Angehörige ist es ein enorm beruhigendes Gefühl, sofort jemanden an ihrer Seite zu wissen, der helfen kann“, erklärt Michael Topf, er ist der ehrenamtliche Gesamtleiter aller HvO-Gruppen im DRK in Oberschwaben. Die HvO leisten erste medizinische Maßnahmen, stabilisieren die Patienten und betreuen die Anwesenden, bis der Rettungsdienst eintrifft.



Jeden Tag, 365 Tage im Jahr, werden die Helfer vor Ort alarmiert. Um stets auf dem aktuellen medizinischen Stand zu bleiben, engagieren sich die Ehrenamtlichen auch in kontinuierlichen Aus- und Fortbildungen.

Obwohl sie zwischen 50 und 200 Einsätze jährlich leisten, erhalten die Helfer keine finanzielle Vergütung. Die Kosten für ihre Ausrüstung, darunter spezielle Kleidung, Einsatzrucksäcke, Defibrillatoren, Fortbildungen, Sauerstoff und Versicherungen, werden größtenteils durch Spenden gedeckt.

„Jeder Einsatz erinnert uns daran, warum unser Engagement hier in der Gemeinde so wichtig ist“, so DRK-Geschäftsführer Gerhard Krayss. Die Ehrenamtlichen wollen den Menschen in ihrer Region helfen und berichten immer wieder, wie außergewöhnlich es ist, im entscheidenden Moment für andere da zu sein.

Damit wir auch weiterhin schnell und zuverlässig helfen können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wer helfen möchte, kann uns jederzeit über unsere Homepage www.drk-rv.de/spenden stärken.

SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Schulter im Blick: Teilnehmende gesucht

Hacken, Heben, Tragen, Schneiden, Überkopparbeiten: Wer in der Grünen Branche tätig ist, weiß, wie sehr die Schultern täglich gefordert sind.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) führt gemeinsam mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ein Forschungsprojekt zur Vermeidung arbeitsbedingter Erkrankungen bei schulterbelastenden Tätigkeiten in der Grünen Branche durch. Ziel des Projekts ist der Aufbau eines Katasters mit wissenschaftlich fundierten Informationen zu schulterbelastenden Tätigkeiten. Diese Informationen dienen als Grundlage für die Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen und werden zur Berufskrankheiten-Beurteilung genutzt.

Betriebe und Beschäftigte, die daran teilnehmen möchten, senden einfach eine E-Mail an messtechnik@svlfg.de und tragen so aktiv zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei.

Das Erklärvideo „Wir messen, um zu schützen“ zeigt, wie Schulterbelastungen gemessen und ausgewertet werden. Die SVLFG stellt es auf ihrem YouTube-Kanal (@svlfg3082) unter dem Suchbegriff „Schulterbelastungen“ bereit. Informationen zum Messtechnischen Dienst bietet die Internetseite www.svlfg.de/messtechnischer-dienst.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Beschäftigte Minijob-Verdienstgrenze steigt 2026 auf 603 Euro Mindestlohn-Erhöhung ab Januar Pressemitteilung

Zum 1. Januar 2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn von 12,82 Euro auf 13,90 Euro pro Stunde. 2027 ist eine weitere Erhöhung auf 14,60 Euro geplant. Das hat auch Auswirkungen auf Minijobs. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hin. Der neue Mindestlohn betrifft neben Vollzeitbeschäftigten, auch rund 6,9 Millionen Minijobberinnen und Minijobber in

Deutschland. Die monatliche Verdienstgrenze für Minijobs steigt durch die Kopplung an den Mindestlohn von derzeit 556 Euro auf 603 Euro ab 2026 und 633 Euro ab 2027. Damit können geringfügig Beschäftigte künftig mehr verdienen, ohne ihren Minijob-Status zu verlieren. Seit Oktober 2022 ist die Verdienstgrenze bei Minijobs dynamisch an den Mindestlohn gekoppelt. Erhöht sich der Mindestlohn, steigt automatisch auch der maximal zulässige Monatsverdienst im Minijob. Durch diese Regelung bleibt das mögliche Arbeitspensum von etwa zehn Wochenstunden im Minijob weiterhin konstant, ohne dass der Minijob-Status verloren geht.

Information

Weitere Informationen darüber hinaus erhalten Minijobberinnen und Minijobber sowie Arbeitgeber auf der Seite der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de. Empfehlenswert sind auch die **Broschüren** „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“ und „Rente: Jeder Monat zählt“. Diese können auf www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen werden.

Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis 31. März 2026 der Arbeitsagentur melden

Arbeitgeber mit durchschnittlich 20 Arbeitsplätzen oder mehr sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für kleinere Betriebe bestehen Sonderregelungen. Die Anzeige mit den Beschäftigungsdaten aus 2025 muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März 2026 eingegangen sein. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Meldung kann auf elektronischem Wege schnell und unbürokratisch vorgenommen werden.

Kostenlose Software

Kommen Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe zu leisten. Ob und in welcher Höhe eine Zahlungspflicht besteht, lässt sich mit der kostenfreien Software IW-Elan berechnen. Diese steht auf der Homepage www.iw-elan.de unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird regelmäßig angepasst. Für das kommende Jahr wurden die Staffelbeträge erhöht. Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen eingesetzt, zum Beispiel zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes sowie zur Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Fragen zum Anzeigeverfahren werden von Montag bis Freitag zwischen 09:30 Uhr und 11:30 Uhr unter der Telefonnummer 07161 9770-333 für Arbeitgeber aus dem Bezirk Konstanz-Ravensburg beantwortet. Weitere Hinweise sind auf www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber/schwerbehinderte-menschen zu finden.

Der Arbeitgeber-Service steht den Betrieben gerne für Beratungen zur Einstellung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung. Er ist unter der kostenlosen Nummer **0800 4555520** erreichbar.

Familienkasse nach Jahreswechsel mit neuen Öffnungszeiten

Zum neuen Jahr ändert die Familienkasse Baden-Württemberg Ost an allen Standorten die Öffnungszeiten. Dazu



gehört auch die Ravensburger Familienkasse in der Schützenstraße 69.

Öffnungszeiten ab dem 7. Januar 2026:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag, Mittwoch und Freitag Geschlossen

Alle Dienstleistungen stehen auch online über die eServices auf www.familienkasse.de zur Verfügung, alle Anliegen können rund um die Uhr erledigt werden. Das Servicecenter der Familienkassen ist unter der kostenfreien Hotline 0800 4 5555 30 täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr erreichbar.

Sie haben Fragen rund um das Mitteilungsblatt?

Kontaktieren Sie uns jetzt!

Jederzeit ganz bequem über unsere Webseite:

- ➔ Mitteilungsblatt abonnieren www.duv-wagner.de/abonnieren
- ➔ Fragen zur Zustellung www.duv-wagner.de/reklamation
- ➔ Umstellung auf das digitale Abo www.duv-wagner.de/digital
- ➔ Umstellung der Zahlart per Lastschrift www.duv-wagner.de/sepa



Oder persönlich unter:

- ➔ abo@duv-wagner.de
07154 8222-20

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG | Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim
 07154 8222-20 | abo@duv-wagner.de

Türkisches Rezept
 Zubereitungszeit: ca. 30 Minuten



Wintersalat


Zutaten für 4 Personen

1 Dose Kichererbsen, 1 Fenchelknolle, 100 g Rucola
 4 Orangen, 1 rote Zwiebel, 4 Stiele Minze
 300 g Sucuk (türkische Wurst), 1–2 EL Weißweinessig
 1 EL dunkler Honig, 5 EL Olivenöl
 Salz, Pfeffer, 120 g Feta




Zubereitung
 Kichererbsen abspülen, Fenchel putzen und in dünne Scheiben schneiden, Rucola putzen. Eine Orange halbieren und eine Hälfte auspressen. Die restlichen Orangen so schälen, dass die weiße Haut entfernt wird. Orangen quer zu den Spalten in Scheiben schneiden. Zwiebel schälen und in feine Ringe schneiden. Von der Minze die Blättchen abzupfen. Die Sucuk in Scheiben schneiden und in einem Esslöffel heißen Öl unter Wenden braten. Abtropfen lassen. Orangensaft, Essig, Salz und Pfeffer mit Honig verrühren. Mit vier Esslöffel Öl zu einer Vinaigrette verschlagen. Vorbereitete Salatzutaten mit der Vinaigrette mischen, auf Tellern anrichten und den Feta darüberbröckeln. Schorten/DEIKE

Foto: © Zimmer/DEIKE 755U32U3

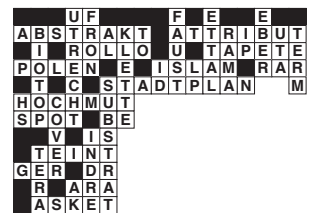


**In der Gemeinde einkaufen,
weil Nahversorgung
Lebensqualität bedeutet!**

ge-danklich	kleiner Lebens-raum, Tümpel	niederl. Univer-sitäts-stadt		Lehns-arbeit	Wiesen-pflanze	englisch: nach, zu	Dramen-gestalt bei Goethe	Abtei in Ober-bayern	göttlicher Held der indischen Sage	männ-liches Schwein	Naum-burger Dom-figur	Energie-wert
➔							Merkmal, Eigen-schaft					
	slawi-sches Volk	Fenster-schutz	➔		Nähr-boden	Welt-religion	Ziffern-erkennung (engl.)	Wand-verklei-dung				
➔												
	Über-heb-lichkeit	Titel-bild (engl.)		Straßen-karte eines Ortes								
➔												
	Lampen-art	Wortteil: Billion		Abk.: in Sachen								
➔												
	Tönung der Ge-sichts-farbe											
➔												
	all-germa-nische Waffe	Papagei Mittel- und Süd-amerikas										
➔												
	enthalt-samer Mensch											



DEIKE 0222-A5



Anzeigen-Info

Wir beraten Sie gerne
bezüglich Gestaltung, Formaten, Preisen.

Sie erreichen uns in der Anzeigenabteilung unter

Telefon **07154 8222-70**
Mail **anzeigen@duv-wagner.de**

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG | Max-Planck-Straße 14
70806 Kornwestheim | 07154 8222-70 | anzeigen@duv-wagner.de

IMMOBILIENMARKT

Suche 0,5 ha Streuobstwiese zum Kauf.
☎ 015209097202

VERANSTALTUNGEN

AUFNAHME FÜR KLASSE 5
IM SCHULJAHR 2026/2027



St. Konrad entdecken

Elterninfoabend

Dienstag, 13. Januar 2026, Speisesaal RS/GYM
19:00 Uhr

Tag der offenen Tür

Freitag, 16. Januar 2026, Erlangerhalle
gemeinsamer Beginn 14:00 Uhr, Ende ca. 16:30 Uhr

www.bz-st-konrad.de

REALSCHULE ST. KONRAD RAVENSBURG



**Wenn das
Nötigste fehlt.**

**Sie können das
Blatt wenden.**

Spenden unter: www.caritas-international.de


caritas international
DAS HILFSWERK DER DEUTSCHEN CARITAS

 **Deutsches
Rotes
Kreuz**

Erste Hilfe rettet Leben.



© Shutterstock/Andrey Popov

Wir zeigen Ihnen wie.



NABU / S. Hennigs

Beflügelter Junggeselle
sucht zarte Partnerin für
romantische Flatterwochen.
Tel.: 030.284984-1574



Helfen Sie mit einer
Insekten-Patenschaft!

NABU.de/insekten-pate
E-Mail: paten@NABU.de